

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 25.03.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 42. | Öffentliche Bekanntmachung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Norddrömling“ | 128 |
| 43. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2015 | 131 |
| 44. | Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens | 133 |

B. Nichtamtlicher Teil

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel (Außenstelle)
Abteilung 3

Salzwedel, den 26.02.2015

42.

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Norddrömling
Verf.-Nr. SAW 6.002

I Änderungsanordnung

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der letzten gültigen Fassung wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“ am 29.06.2006 angeordnet. Gemäß § 8 Absatz 1 des FlurbG wird die 3. Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.

Dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Jahrstedt, Flur 1 tlw., Flst. 50, 51; Flur 3 tlw., Flst. 32

Gemarkung Böckwitz, Flur 6 tlw., Flst. 14/8, 21/4, 21/5

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 1 tlw., Flst. 164; Flur 2 tlw., Flst. 150, 162;

Flur 3 tlw., Flst. 186; Flur 15 tlw., Flst. 17, 49, 61, 76, 78, 89, 103

Gemarkung Oebisfelde, Flur 13 tlw., Flst. 53

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 1 tlw., Flst. 246, 248, 249

Flur 3 tlw., Flst. 715, 716, 718

Gründe:

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Veränderung der Verfahrensflurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) um 5,4 ha zu 0,18 % auf 2744 ha nach § 8 Abs.1 FlurbG geringfügig geändert. Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet sind die Voraussetzungen des § 1 sowie § 86 (1) Nr.1 und 3 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Bei den zuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Privatflächen, die im Totalreservat des Naturschutzgebietes Ohre-Drömling liegen. Diese Flächen sollen über das Verfahren durch Tausch oder Erwerb in öffentliches Eigentum überführt werden, so dass sich die Nutzungseinschränkungen durch die Naturschutzverordnung nicht auf das Privateigentum auswirken.

Die genannten Flurstücke der Gemarkung Jahrstedt sind durch Sonderung entstandene Kleinstflächen, die über das Verfahren neu geordnet werden sollen.

Das Flurstück 32, Flur 3 von Jahrstedt ist ein Wegeflurstück, das von einer Wegebaumaßnahme gemäß des Planes nach § 41 FlurbG betroffen ist.

Die genannten auszuschließenden Flurstücke sind ebenfalls durch Sonderung während der Grenzfeststellungsvermessung der Verfahrensgebietsgrenze entstanden.

Die ausgeschlossenen Flurstücke liegen angrenzend außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebietes und sind für die Neuordnung im Verfahrensgebiet Norddrömling nicht erforderlich.

II Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der 3. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Änderungsbeschluss vom 14.02.2011 wurden die folgenden Flurstücke zur Flurbereinigung Norddrömling zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau, Flur 9 tlw., Flst. 31/1, 201/34, 203/31; Flur 10 tlw., Flst. 14/18, 151/14

Gemarkung Röwitz, Flur 3 tlw., Flst. 3/21; Flur 4 tlw., Flst. 63/1

Gemarkung Böckwitz, Flur 5 tlw., Flst. 26/4, 34/2; Flur 6 tlw., Flst. 8/2, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 23/7

Gemarkung Jahrstedt, Flur 1 tlw. Flst. 126/39

Gemeinde Hansestadt Gardelegen

Gemarkung Köckte, Flur 4 tlw., Flst. 1

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 3 tlw., Flst. 194; Flur 4 tlw., Flst. 112/2;

Flur 5 tlw., Flst. 3/1, 3/2, 3/3, 3/4; Flur 7 tlw., Flst. 47/1

Gemäß § 14 FlurbG werden hiermit die Inhaber von Rechten an den in den Abschnitten I und III genannten zugezogenen Flurstücken, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung und die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag
gez. Texdorf

(DS)

43.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.459.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.737.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.610.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	113.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 46.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.550.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer	342 v.H.
------------------	----------

Bahrdorf, den 11.12.2014

gez. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 18.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.03. bis 02.04.2015

und vom 07.04. bis 09.04.2015

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 19.03.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

44.

Bekanntmachung der

3. Änderung

der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S. 41) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Sozialstaffel)

1. Für die Betreuungszeit monatlich für das 1. Kind

Anzurechnendes Einkommen in Euro von	Vormittagsplatz	Ganztagsplatz
über 60.001	178,50 €	262,50 €
52.001 bis 60.000	168,00 €	252,00 €
44.001 bis 52.000	157,50 €	241,50 €
36.001 bis 44.000	147,00 €	231,00 €
28.001 bis 36.000	136,50 €	220,50 €
20.001 bis 28.000	126,00 €	210,00 €
bis 20.000	115,50 €	199,50 €

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2015 in Kraft.

Süpplingen, den 24. Februar 2015

Gemeinde Süpplingen

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

gez. Harald Schulze

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Harald Schulze
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €